



EDITORIAL

Maßgeschneiderte Finanzierungskonzepte zählen zu den Erfolgsfaktoren prosperierender Unternehmen. Das durch Basel II restriktiver gewordene Kreditvergabeverfahren der Banken zwingt dabei auch mittelständische Unternehmen zunehmend, nach neuen Wegen der Finanzierung zu suchen. Besonderer Beliebtheit erfreut sich dabei mezzanines Kapital, welches nachrangig gegenüber dem klassischen Fremdkapital behandelt wird und damit im Rating Eigenkapitalcharakter hat. Neben der Erhöhung der Liquidität trägt mezzanines Kapital dazu bei, Bilanzrelationen und Unternehmensbonität zu verbessern, ohne dabei die Struktur der Anteilseigner zu verändern oder den Kapitalgebern Mitspracherechte zu gewähren.



Das Spektrum mezzaniner Finanzierungsformen ist vielfältig. Es reicht von Nachrangdarlehen über stille Beteiligungen und Genussrechten bis hin zu Wandel- oder Optionsanleihen. Da das jeweilige Mezzanine-Modell unterschiedliche Auswirkungen auf Ihre Unternehmensentwicklung haben kann, ist eine genaue Prüfung der Vor- und Nachteile vorab unabdingbar. Hierbei unterstützt Sie PSP gerne und berät bei der Gestaltung Ihres maßgeschneiderten Finanzierungskonzeptes.

Harald Dörfner
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

INHALT

Finanzverwaltung aktuell
Pensionszusagen auf dem Prüfstand

Vorsorge
**Zentrale Registrierung von
Vorsorgevollmachten**

Sozialversicherung
**Vorgezogene Fälligkeit der Sozial-
versicherungsbeiträge ab 01.01.2006**

Unternehmensfinanzierung
**Mezzanine-Finanzierung
für den Mittelstand**

Rechnungslegung
**Erweiterter Umfang von
Konzernabschlüssen**

Steuern aktuell
**Verfassungswidrigkeit der Besteuerung
von Kapitaleinkünften ?**

**Solidaritätszuschlag ab 2002
verfassungswidrig ?**

**Rentenversicherungsbeiträge als
vorweggenommene Werbungskosten ?**

Grundsteuer verfassungswidrig ?

Finanzverwaltung aktuell

Pensionszusagen auf dem Prüfstand

- In letzter Zeit haben sich die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung wiederholt zum Thema Pensionszusage geäußert. Hieraus kann sich im Einzelfall akuter Handlungsbedarf ergeben. Jüngstes Beispiel ist das BMF-Schreiben vom 06.04.2005, welches zu der Frage von Abfindungsklauseln in Versorgungszusagen Stellung nimmt.

Danach ist eine Pensionsrückstellung in Zukunft steuerlich nicht mehr zulässig, sofern die Versorgungszusage jederzeit zum Teilwert abgefunden werden kann. Sich am Teilwert orientierende Abfindungsklauseln führen demnach zu einem Nichtausweis der Pensionsrückstellung. Wenn sich die Abfindung nach dem Barwert der zukünftigen Pensionsleistungen zum Zeitpunkt der Abfindung bemisst, sind die Abfindungsklauseln dagegen unschädlich. Weiterhin führt das BMF-Schreiben aus, dass das Berechnungsverfahren zur Ermittlung von vertraglich vorgesehenen Abfindungen eindeutig und präzise schriftlich fixiert sein muss. Zu der Frage, wie diese schriftliche Fixierung im Detail aussehen soll, hat sich die Finanzverwaltung allerdings bislang noch nicht näher geäußert. Es ist zu erwarten, dass hierzu in nächster Zukunft von verschiedenen Seiten Formulierungsvorschläge entwickelt werden. Aus Vertrauensschutzgründen werden bestehende Abfindungsklauseln nicht beanstandet, sofern sie bis zum 31.12.2005 an die o. g. Vorgaben schriftlich angepasst werden. Über das BMF-Schreiben hinaus ist in Bezug auf Abfindungsklauseln zu beachten, dass durch das seit 01.01.2005 geltende Alterseinkünftegesetz die Abfindungsmöglichkeiten bei vorzeitiger Beendigung eines Dienstverhältnisses nochmals reduziert wurden. Intention des Gesetzgebers ist hierbei in erster Linie, dass die Altersversorgung nicht bereits vor Erreichen der Altersgrenze ausgezahlt und konsumiert werden soll.

In Bezug auf Pensionszusagen wird darüber hinaus die möglicherweise nicht ausreichende Rückdeckung

bestehender, zukünftiger Zahlungsverpflichtungen verkannt. Durch den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung ist der Arbeitgeber gemeinhin der Auffassung, das Risiko der finanziellen Belastung der Versorgungszusage für das Unternehmen abgesichert zu haben. Aufgrund verschiedener Einflussgrößen kann sich jedoch über die Jahre, zumeist unbemerkt, eine erhebliche Deckungslücke aufbauen, welche sich im Wesentlichen auf drei Faktoren zurückführen lässt.

- Versicherungsunternehmen kalkulieren mit längeren Lebenserwartungen als bei der Kalkulation der Pensionsrückstellung nach Heubeck-Sterbetafeln unterstellt wird.
- Lebensversicherer rechnen bei der Kalkulation ihrer Versicherungsprämien mit mittlerweile geringeren Abzinsungsfaktoren als die in § 6a EStG bei der Berechnung der Pensionsrückstellung vorgeschriebenen 6 % p. a.
- Die Garantieverzinsung der Lebensversicherer ist in den letzten Jahren stetig gesunken und wird voraussichtlich in Zukunft nur noch bei 2 % p. a. liegen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist es gerade bei umfangreicheren Versorgungszusagen dringend angeraten, die Angemessenheit der Rückdeckung von Altersversorgungszusagen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

PSP unterstützt Sie gerne bei der rechtlichen, steuerlichen aber auch betriebswirtschaftlichen Überprüfung von Pensionszusagen.

INFOS

Kontakt:

Ulrich Derlien (u.derlien@pspmuc.de)

Stefan Käßlerlein (s.kaefferlein@pspmuc.de)

Vorsorge

Zentrale Registrierung von Vorsorgevollmachten

- Leider ist niemand davor gefeit, dass ein Unfall oder eine schwere Erkrankung es ihm plötzlich und unerwartet unmöglich machen, seine eigenen Angelegenheiten weiterhin persönlich zu regeln. In unserem Newsletter 05/2003 hatten wir auf die Möglichkeit hingewiesen, durch die Abfassung einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung und eventuell auch einer Patientenverfügung umfassende Vorsorge für diesen Fall zu treffen.

Eine Vorsorgevollmacht kann ihren Zweck jedoch nur dann wirklich erfüllen, wenn sie dem Vormundschaftsgericht im Notfall schnell zur Kenntnis gelangt. Um dies sicherzustellen und damit die überflüssige Bestellung von (auch familienfremden) Betreuern durch das Gericht zu vermeiden, kann seit dem 01.03.2005 jeder seine Vorsorgevollmacht unabhängig davon, ob sie notariell beurkundet oder privatschriftlich abgefasst ist, im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen. Die zuständigen Vormundschaftsgerichte können dann durch eine Online-Abfrage jederzeit kurzfristig klären, ob und gegebenenfalls wem eine Person eine Vorsorgevollmacht erteilt hat.

Das Zentrale Vorsorgeregister erhebt für die Eintragung aufwandsbezogene Gebühren, die der Höhe nach abhängig vom gewählten Verfahren und von der Anzahl der zu registrierenden Bevollmächtigten sind. Die üblichen Gebühren betragen einmalig zwischen EUR 10 und EUR 20 und decken die dauer-

hafte Registrierung sowie die Auskunftserteilung an die Vormundschaftsgerichte ab. Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten der Verfügung, also insbesondere die Namen und Anschriften des Vollmachtgebers und seiner Bevollmächtigten, den Umfang der Vollmacht etc. Das Register verwahrt hingegen nicht die Vollmachtsurkunde selbst. Diese sollte im Besitz des Bevollmächtigten sein, damit dieser sich gegenüber Ärzten, Behörden oder Banken legitimieren kann. Die Daten können nur die Vormundschaftsgerichte, also die Gerichte, die über die Anordnung einer Betreuung zu entscheiden haben, einsehen. Dies wird durch besonders gesicherte Verbindungen im Internet bzw. Justiznetz sichergestellt. Die Änderung und Löschung eingetragener Daten zu Vorsorgevollmachten erfolgt auf postalischem Wege. Um die Sicherheit des Datenbestandes zu gewährleisten, erfolgen Änderungen und Löschungen nur unter Mitteilung der bei der Eintragung mitgeteilten Register-Nummer und der Buchungs-Nummer.

Weitere Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister erhalten Sie unter www.vorsorgeregister.de (dort steht Ihnen auch das Antragsformular zur Verfügung) oder bei der Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin, Tel.: 01805 / 35 50 50 (0,12 / Min.).

INFOS

Kontakt:

Rita Eberl (r.eberl@pspmuc.de)

Sozialversicherung

Vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.2006

- Nach der bisher geltenden Regelung sind die vom Arbeitgeber abzuführenden Sozialversicherungs-

beiträge für Arbeitsentgelte, die bis zum 15. eines Monats gezahlt werden, am 25. des Monats zu ent-

richten; für Arbeitsentgelte, die danach gezahlt werden, sind die entsprechenden Beiträge am 15. des Folgemonats fällig. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches vom 03.08.2005 wurde die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.2006 auf den drittletzten Banktag des Monats vorgezogen, womit die Beiträge ca. zwei Wochen früher als bisher fällig werden. Die Beiträge für Januar 2006 sind somit erstmals bereits am 27.01.2006 abzuführen, die für Dezember 2005 dagegen sind wie bisher am 15.01.2006 fällig. Um die dadurch entstehende Liquiditätsbelastung möglichst niedrig zu halten, kann der Arbeitgeber im Rahmen einer Übergangsregelung den Ende Januar 2006 fälligen Beitrag jedoch zu je einem Sechstel auf die Monate Februar bis Juli verteilen.

Diese Neuregelung, die zur Stabilisierung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen soll, wird nach Auffassung von PSP zu einem organisatorischen Mehraufwand in den Unternehmen führen. Beitragskorrekturen im jeweiligen Folgemonat, z. B. bei variablen Gehaltsbestandteilen, die erst nach Ablauf des jeweiligen Monats feststehen, sind so bereits vorprogrammiert. Darüber hinaus hat die vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auch Auswirkungen auf die unternehmerische Liquiditätsplanung, sodass die Änderung frühzeitig in der internen Unternehmensrechnung berücksichtigt werden müssen.

INFOS
Kontakt:

Martina Pichlmeier (m.pichlmeier@pspmuc.de)

Brigitte Riedel (b.riedel@pspmuc.de)

Unternehmensfinanzierung

Mezzanine-Finanzierung für den Mittelstand

■ Deutsche Unternehmen verfügen im internationalen Vergleich über eine alarmierend niedrige Eigenkapitalquote. Die hohe Besteuerung von Unternehmensgewinnen sowie fehlender Zugang zum Kapitalmarkt aber auch das in der Vergangenheit unzureichende Angebot an Eigen-, Beteiligungs- oder Venture Kapital führten beim deutschen Mittelstand zu einer traditionell starken Fremdkapitallastigkeit in der Unternehmensfinanzierung. Die Umsetzung von Basel II hat bei den Kreditinstituten nun zu einer erheblichen Neuausrichtung des Kreditgeschäftes geführt. Die Folge ist, dass Banken das von ihnen übernommene Kreditrisiko beschränken. Damit steht der Mittelstand vor der Aufgabe, seine Finanzierung neu zu strukturieren. Ein direkter Zugang zum Kapitalmarkt kommt für die meisten Mittelständler mangels Größe nicht in Frage; daher müssen neue Wege gefunden werden, um externes Eigenkapital zu akquirieren.

Mezzanines Kapital ist dabei häufig die ideale Lösung. Es stellt nachrangiges Haftkapital dar und

wird im Rating wie Eigenkapital gewertet. Dadurch wird neben der Erhöhung der strategischen Liquidität des Unternehmens gleichzeitig eine Verbesserung des Bilanzbildes erreicht. Das Kapital wird für einen festen Zeitraum zur Verfügung gestellt und endfällig zurückbezahlt, wodurch über die Laufzeit Planungssicherheit gewährleistet ist. Die Geldgeber des mezzaninen Kapitals erhalten in der Regel keine Mitsprache- oder Kontrollrechte. Auch die Gesellschafterstruktur bleibt unverändert. Je nach Rating des Unternehmens und Ausgestaltung des Mezzanine-Produktes fallen für die Gewährung Zinsen in Höhe von ca. 7 % bis 10,5 % p. a. an, die steuerlich abziehbar sind. Damit sind die Kosten zwar hoch, aber im Vergleich zu anderen Eigenkapitalprodukten eher moderat. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsen wirkt sich dabei als weiterer Vorteil aus. Für mezzanines Kapital muss in der Regel keine Sicherheit gewährt werden.

Geeignet für diese Art der Finanzierung ist vor allem Liquiditätsbedarf für Erweiterungs- und Rationalisie-

rungsinvestitionen oder für Erwerbe von Unternehmen und Beteiligungen. Dazu kann es im Zuge einer geplanten Neustrukturierung der Finanzierung zur Umfinanzierung verwendet werden. Nicht geeignet dagegen ist es zur Abdeckung von kurzfristigen Liquiditätseingüssen und zum „Stopfen von Löchern“ aufgrund nachhaltiger Verluste.

Das breite Spektrum mezzaniner Finanzierungsformen erlaubt eine individuelle Anpassung der Finanzierung an die jeweiligen Bedürfnisse des Unternehmens auch unter steuerlichen Gesichtspunkten. Zudem lässt sich mezzanines Kapital mit klassischen

Finanzierungsformen hervorragend kombinieren. Ob in Ihrem Unternehmen Bedarf an Mezzanine besteht und eine Verbesserung der Bilanzstruktur und des Ratings erreicht werden kann, hängt von der Unternehmensentwicklung, der Ausgestaltung und der vertraglichen Gestaltung des Mezzanine-Produktes ab. Dabei hilft Ihnen PSP gerne, im Einzelnen die betriebswirtschaftlichen, bilanziellen und steuerlichen Auswirkungen aufzuzeigen.

INFOS
Kontakt:

Harald Dörfler (h.doerfler@pspmuc.de)

Stephan Nowack (s.nowack@pspmuc.de)

Rechnungslegung

Erweiterter Umfang von Konzernabschlüssen

- Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) wurde § 297 Abs. 1 HGB neu gefasst. Demnach besteht für alle Mutterunternehmen ab dem Geschäftsjahr beginnend nach dem 31.12.2004 erstmals die Pflicht, den Konzernabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzerngewinn- und -verlustrechnung, Konzernanhang und Konzernlagebericht –, um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel zu erweitern. Mittels der Kapitalflussrechnung soll die finanzielle Lage des Konzerns dargestellt werden. Die ergänzende Aufstellung eines Eigenkapitalpiegels soll der Erhöhung des Informationswertes des Konzernabschlusses in Bezug auf die Eigenkapitalentwicklung dienen. Der Konzerneigenkapitalpiegel ist für das laufende Geschäftsjahr und das Vorjahr aufzustellen.

Diese erweiterten Pflichten bestanden vor dem BilReG ausschließlich für so genannte kapitalmarkt-orientierte Unternehmen, d. h. Unternehmen, deren Wertpapiere am organisierten Kapitalmarkt gehandelt werden bzw. den Handel beantragt haben. Da das HGB jedoch keine Vorgaben zu Inhalt und Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung und des Eigenkapitalpiegels enthält, hat das Deutsche Rechnungs-

legungs Standards Committee e. V. (DRSC) Standards (DRS) zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung (DRS 2) und eines Eigenkapitalpiegels (DRS 7) vorgelegt. Die Einhaltung dieser Standards im Rahmen der Konzernabschlusserstellung ist dabei Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Konzernrechnungslegung und folglich verpflichtend.

Die Anwendung der DRS unterbleibt, wenn der Konzernabschluss entsprechend § 315a HGB nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt wird. In diesem Fall finden die International Financial Reporting Standards (IFRS) und die International Accounting Standards (IAS) Anwendung, die jedoch ihrerseits auch die Aufstellung einer Kapitalflussrechnung und eines Eigenkapitalpiegels vorsehen.

Auf unserer Homepage (www.pspmuc.de) finden Sie eine ausführliche Fassung dieses Beitrages, der die Thematik anhand von Beispielsrechnungen deutlich macht.

INFOS
Kontakt:

Andreas Weissinger (a.weissinger@pspmuc.de)

Steuern aktuell

Verfassungswidrigkeit der Besteuerung von Kapitaleinkünften ?

■ Das Finanzgericht Köln hat Bedenken, ob die Besteuerung von Kapitaleinkünften für die Jahre 2000 bis 2002 mit dem Grundgesetz vereinbar ist und die zu Grunde liegende Vorschrift dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Der Kläger des Verfahrens führt an, dass er als steuerehrlicher Kapitalanleger seine Kapitaleinkünfte voll versteuern musste, während steuerunehrliche Kapitalanleger, die vom "Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit" Gebrauch machten, weniger Steuern auf ihre nacherklärten Einnahmen zahlen mussten. Nach diesem Gesetz wurde derjenige, der seine Zinsen in den fraglichen Jahren nicht erklärt und versteuert hatte und nun nacherklärte, steuerlich besser gestellt als der steuerehrliche Bürger. Denn von den nacherklärten Einnahmen wurden nur noch 60 % der Besteuerung unterworfen und auf diese dann letztlich 25 % bzw. 35 % Steuern erhoben.

Das Finanzgericht sieht in diesem Sachverhalt einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, denn die pauschale Minderung der Bemessungsgrundlage auf 40 % und zusätzlich der geringere Steuersatz seien nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus

hält das Finanzgericht die Versteuerung von Zinseinnahmen in den Jahren 2000 bis 2002 für mit dem Grundgesetz unvereinbar, weil die Besteuerung der Zinseinkünfte auch in diesen Jahren nach wie vor nicht gleichmäßig durchgesetzt werden könne und die Durchsetzung des staatlichen Steueranspruches wegen struktureller Vollzugshindernisse weit gehend vereitelt werde.

Ferner ist beim Bundesverfassungsgericht bereits ein Verfahren zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Zinsbesteuerung ab dem Veranlagungszeitraum 1993 anhängig. Die Verfassungsrichter haben diesen Fall sämtlichen Verfassungsorganen, allen Bundesländern sowie dem Bundesgerichtshof und dem Bundesfinanzhof zur Stellungnahme zugeleitet. Ein endgültiges Urteil wird also nicht in naher Zukunft erwartet.

PSP empfiehlt, Einkommensteuerbescheide ab 1993 nach Möglichkeit offen zu halten, um im Falle einer gleichgerichteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes eine Änderung der bisherigen Steuerfestsetzung zu ermöglichen.

Solidaritätszuschlag ab 2002 verfassungswidrig ?

■ Möglicherweise ist der Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer bzw. zur Körperschaftsteuer ab dem Jahr 2002 verfassungswidrig. Beim Finanzgericht Münster ist derzeit ein Verfahren zur Frage anhängig, ob der Solidaritätszuschlag für 2002 und die Folgejahre verfassungsgemäß ist. Die Kläger tragen vor, der Solidaritätszuschlag stelle spätestens ab dem Veranlagungszeitraum 2002 eine verfassungswidrige Sondersteuer dar. PSP geht davon aus, dass

noch in 2005 hierüber eine Entscheidung getroffen wird. Es wird insoweit empfohlen, gegen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerbescheide ab dem Veranlagungszeitraum 2002 Einspruch einzulegen und ein Ruhen des Verfahrens zu beantragen (dies wird aussagegemäß aufgrund amtsinterner Anweisung auch gewährt). Auf diese Weise bleibt die Möglichkeit erhalten, bereits festgesetzte Steuern zurückzufordern.

Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten ?

- Beim Bundesfinanzhof ist derzeit ein Verfahren zur Qualifikation von Rentenversicherungsbeiträgen anhängig. Im Verfahren wird angeführt, dass die vor 2005 geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung im Rahmen der durch das Alterseinkünftegesetz eingeführten nachgelagerten Besteuerung nicht als begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben zu qualifizieren seien, sondern als vorweggenommene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Liste der Vorläufigkeitsvermerke zwar wie folgt erweitert: „Die Festsetzung der Einkommensteuer ist vorläufig hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen

zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften i. S. v. § 22 Nr. 1 S. 3 EStG“. Trotz des Vorläufigkeitsvermerkes empfiehlt PSP, die Einkommensteuerbescheide der Jahre vor 2005 mittels Einspruch offen zu halten und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Grund hierfür ist, dass der Vorläufigkeitsvermerk nur die Frage betrifft, ob die gegebenenfalls eintretende Doppelbesteuerung verfassungswidrig ist. Er greift aber nicht, wenn ein Gericht entscheiden sollte, dass aus Gründen der Steuersystematik die Beiträge zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten (und nicht als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben) zu behandeln sind.

Grundsteuer verfassungswidrig ?

- Beim Bundesverfassungsgericht wurde eine Verfassungsbeschwerde gegen die Besteuerung von Grundeigentum, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, eingereicht. Argumentiert wird mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1995 zur Verfassungswidrigkeit der Vermögensteuer. Das Bundesverfassungsgericht hatte damals die Vermögensteuer als verfassungswidrig erklärt, da es sich um eine nicht gerechtfertigte Substanzbesteuerung handele. Nichts anderes könne für die Grundsteuer bei selbst genutztem Grundvermögen gelten.

Bis zur Klärung der Frage empfiehlt PSP, gegen den Grundsteuermessbescheid Einspruch einzulegen bzw. – falls die Einspruchsfrist bereits abgelaufen ist – einen Antrag auf Neubewertung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zu stellen sowie das Ruhen des

Verfahrens zu beantragen. Aussagegemäß werden Einsprüche/Anträge derzeit nicht bearbeitet. Im Dezember 2005 wird eine amtsinterne Anweisung hinsichtlich des weiteren Vorgehens erwartet. Weiterhin kann gegen die Festsetzung der Grundsteuer selbst ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Die Einlage eines Rechtsbehelfs ist aber nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist möglich. Grundsteuerbescheide, die meist zu Jahresbeginn ergehen, sind daher in der Regel bereits unanfechtbar. Aussagegemäß werden auch Einsprüche/Anträge hinsichtlich der Grundsteuer derzeit nicht bearbeitet; auch hier wird wohl abgewartet, wie sich das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht entwickelt.

Gericht verurteilt Finanzamt

Ein Urteil der etwas ungewöhnlichen Art kommt vom Landgericht Potsdam. Dieses verurteilte ein Finanzamt zum Schadensersatz in Höhe von 75.000 Euro, weil es die Gewerbesteuer eines Unternehmers falsch festsetzte. Doch wie kam es dazu? Der Bearbeiter eines Finanzamtes hatte bei der Übertragung der Gewerbesteuerdaten vergessen, die Vorjahreswerte aus dem Datenbestand zu löschen, was schließlich zu einer überhöhten Gewerbesteuerforderung führte. Der betroffene Unternehmer

beauftragte daraufhin seinen Steuerberater, die Angelegenheit zu klären. Nachdem der Unternehmer die Kostennote seines Steuerberaters erhalten hatte, stellte dieser das Honorar dem Land Brandenburg in Rechnung, in dessen Bezirk das zuständige Finanzamt lag, woraufhin der Fall vor Gericht ging. Das Urteil: Die Kosten des Steuerberaters, mit dessen Hilfe sich der Unternehmer zur Wehr setzte, musste das Finanzamt übernehmen.

Veröffentlichungen

Der „Dauerbrenner“ Spekulationsgewinne war auch Gegenstand eines Beitrages von Ulrich Derlien, Rechtsanwalt und Steuerberater bei PSP, der im Deutschen Steuerrecht erschienen ist. Der Autor widmete sich in erster Linie Zweifelsfragen und Optimierungsüberlegungen aus aktueller Sicht. Mit der Thematik der steuerlichen Rahmenbedingungen für Kapitalanlagen im Ausland beschäftigt sich Steuerberater Markus Luckner

in einem Aufsatz, der in der Zeitschrift „Vermögen und Steuern“ erschienen ist. Inwieweit Wohnungseigentümergeinschaften jetzt teilrechtsfähig sind, beantwortete PSP-Rechtsanwältin Rita Eberl in der Bayerischen Hausbesitzer-Zeitung. Für eine Kopie bzw. Fragen zu den Veröffentlichungen senden Sie wie immer bitte eine E-Mail an veroeffentlichungen@pspmuc.de.

Neue Gesellschafter bei PSP

Rainer Fürholzer (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) und Roland W. Graf (Rechtsanwalt, Steuerberater) sind dem Gesellschafterkreis der PSP GbR beigetreten. Beide wechselten im Jahr 2000 nach langjähriger Tätigkeit bei KPMG zu PSP und verstärkten hier den Partnerkreis bereits seit 2002. Die klassische Wirtschaftsprüfung zählt ebenso zu



den Schwerpunkten der Tätigkeit von Rainer Fürholzer wie Due Diligence-Prüfungen und Entwicklungen im Bereich der internationalen Rechnungslegung. Roland W. Graf beschäftigt sich vornehmlich mit steuerrechtlichen Problemen bei Umwandlungen, internationalen Sachverhalten und aktuellen Entwicklungen in der Steuergesetzgebung.

4:0 für PSP



Verstärkt durch zahlreiche Neuzugänge von Berufseinsteigern gelang es PSP auch in diesem Jahr wieder, eine Fußballmannschaft auf die Beine zu stellen. Als Höhepunkt der Freiluftsaason stand ein Freundschaftsspiel gegen eine weitere Münchner Kanzlei auf dem Programm. Nach einem kräftezehrenden Spiel konnte das PSP-Team dank einer geschlossenen Mannschaftsleistung als Sieger vom Platz gehen. Überzeugen konnten dabei nicht nur die wirtschaftsprüfende Abwehr oder das (steuer-)gestaltende Mittelfeld, sondern auch die Offensivabteilung des Family Office. Ganz nach dem erfolgversprechenden PSP-Ansatz einer disziplinübergreifenden Zusammenarbeit, deren Zielsetzung das optimal erreichbare, rechtlich unangreifbare Endresultat ist.

Besuch aus China in der Schackstrasse



Am 19. August besuchte eine Delegation aus Shanghai die Kanzlei in der Schackstraße. Im Zuge einer Europareise wollten sich die Wirtschaftsprüfer aus Fernost über das deutsche Steuerrecht informieren. PSP schien ihnen dabei die geeignete Adresse zu sein. So erläuterten Steuerberater Philipp Matheis und Alexander Reichl in einem zweistündigen Vortrag die Eckpunkte des deutschen Steuersystems und wurden dafür reich beschenkt, wie dem Foto zu entnehmen ist.

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de) und Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@pspmuc.de, Internet: www.pspmuc.de; Fotos Seite 1: Karsten de Riese, Dietramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de